

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/75 vom 28. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_75

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/75 du 28 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/75 del 28 marzo 2008

Regeste

Art. 15 AVIG; Vermittlungsbereitschaft. Ein Versicherter, der in den Formularen "Angaben der versicherten Person" bei den Standardfragen ankreuzt, arbeitsfähig zu sein und im gleichen Umfang wie im Vormonat Arbeit zu suchen, kann nicht als vermittlungsbereit angesehen werden, wenn er keinerlei Arbeitsbemühungen unternimmt und sich in diesem Formular explizit als krank bezeichnet, mit dem Hinweis, dass der Krankentaggeldversicherer ihn aber für 100% arbeitsfähig halte und er Vorleistung nach Art. 70 ATSG verlange (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. März 2008, AVI 2007/75).

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (ARV 1993/94 Nr. 8 S. 54 f E. 1). Die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit hat prospektiv, d.h. von jenem Zeitpunkt aus und unter Würdigung der für die Anstellungschancen im Einzelfall wesentlichen objektiven und subjektiven Faktoren zu erfolgen (BGE 120 V 357). 1.2 Nach Art. 15 Abs. 2 AVIG gilt die körperlich oder geistig behinderte Person als vermittlungsfähig, wenn ihr bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung ihrer Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Art. 15 Abs. 3 AVIG präzisiert dies dahingehend, dass Vermittlungsfähigkeit bis zum Entscheid der anderen Versicherung angenommen wird, wenn die behinderte Person nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist und sich bei der IV oder einer anderen Versicherung angemeldet hat (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, N 283). 1.3 Offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit im Sinn von Art. 15 Abs. 3 AVIG liegt vor, wenn die Vermittlungsunfähigkeit aufgrund der Akten der Arbeitslosenversicherung, allenfalls gestützt auf Ermittlungen anderer Sozialversicherungsträger oder aufgrund anderer Umstände, ohne weitere Abklärungen ersichtlich ist (Urteil C 77/2001 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [neu ab 1. Januar 2007: Bundesgericht, Sozialrechtliche Abteilungen] vom 8. Februar 2002, E. 3d; vgl. auch Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bd. I, Bern/Stuttgart 1988, Art. 15 N 93). Bei

körperlich oder geistig Behinderten werden gemäss Art. 15 Abs. 3 AVIV einzig an die Arbeitsfähigkeit (als eines der beiden objektiven Elemente der Vermittlungsfähigkeit) geringere Anforderungen gestellt, um dieser Personengruppe die Anspruchsberechtigung im System der Arbeitslosenversicherung zu sichern. 1.4 Das subjektive Element der Vermittlungsbereitschaft ist demgegenüber auch bei der Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit behinderter Personen zu beachten. Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer. Hiezu genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht. Vielmehr ist die versicherte Person gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen. Inhalt der Vermittlungsbereitschaft ist ferner die Bereitschaft, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen und die Weisungen der Durchführungsorgane zu befolgen, worunter sämtliche Massnahmen zu verstehen sind, welche der möglichst raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen (Nussbaumer, a.a.O., N 270 f.). Auch ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder Abgabe eines Merkblattes muss einer versicherten Person klar sein, dass sie alle Anstrengungen zu unternehmen und jede zumutbare Gelegenheit zu ergreifen hat, um eine bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden (Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgericht zum Sozialversicherungsrecht, AVIG, 1998, Art. 17, S. 48).

E. 2

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer objektiv nicht offensichtlich arbeitsunfähig ist, weswegen gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 15 Abs. 3 AVIV und Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG objektiv von Vermittlungsfähigkeit auszugehen ist (vgl. act. G 1.1). Umstritten ist hingegen die subjektive Vermittlungsfähigkeit, d.h. die Vermittlungsbereitschaft für die Zeit ab Antragstellung (31. Oktober bzw. 1. November 2006; vgl. act. G 3.1.B26) bzw., ob der Beschwerdeführer Leistungen aus Vertrauensschutz beanspruchen kann.

E. 3

3.1 Soweit Beschwerdeführer und Beschwerdegegner betreffend subjektiver Vermittlungsfähigkeit auf die interne Aktennotiz vom 3. November 2006 (richtig 2005) verweisen, ist zu bemerken, dass jene effektiv aus dem Jahre 2005 stammt und damit für die vorliegend umstrittene subjektive Vermittlungsfähigkeit ab Antragstellung nicht aussagekräftig ist (act. G 3.1.B5). Ebenso wenig aussagekräftig ist das Schreiben vom 27. August 2006 liegen doch über zwei Monate zwischen dem Schreiben und der erneuten Anmeldung zur Arbeitsvermittlung (act. G 3.1.C7.1). 3.2 Der Beschwerdegegner begründet in der Beschwerdeantwort die subjektive Vermittlungsunfähigkeit zusätzlich mit dem Hinweis, die Arbeitsvermittlung bei der IV sei ebenfalls gescheitert, weil sich der Beschwerdeführer nicht arbeitsfähig gefühlt habe. Zwar trifft es zu, dass die IV am 5. März 2007 verfügte, dass die Arbeitsvermittlung abgeschlossen wurde, weil sich der Beschwerdeführer subjektiv nicht arbeitsfähig fühle (für eine leidenangepasste Tätigkeit, act. G 3.1.C21). Indessen fehlen in den beigezogenen IV-Akten konkrete Hinweise worauf sich diese Einschätzung gründet. In Anbetracht der vorzeitigen Pensionierung per 30. März 2007 ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer diese Verfügung nicht angefochten hat. Aus den IV-Akten lässt sich mithin nichts für den Standpunkt des Beschwerdegegners ableiten. Hingegen zeigen die Akten der Arbeitslosenversicherung ein anderes Bild, wie nachfolgend auszuführen ist. 3.3 Der Beschwerdeführer macht geltend,

er habe in den "Angaben der versicherten Person" lediglich darauf hingewiesen, dass er in seinem angestammten Beruf wegen Krankheit arbeitsunfähig, mit anderen Worten wenigstens in Teilbereichen zum Arbeiten zu krank war. Daher finde sich wörtlich der Satz: "krank, aber nicht arbeitsunfähig", was auch heute noch der Fall sei, da er gewisse Tätigkeiten nicht mehr ausüben könne. Dies ist jedoch eine verkürzte Wiedergabe des Zitats. In den Formularen "Angaben der versicherten Person" der Monate November 2006 bis Januar 2007 hat der Beschwerdeführer nämlich jeweils geschrieben: "krank, aber gemäss KTG-Versicherer nicht arbeitsunfähig => Vorleistungspflicht gemäss ATSG Art. 70" (act. G 3.1.C 1.1 bis C1.3). Durch den Einschub "gemäss KTG-Versicherer" weist der Beschwerdeführer gerade daraufhin, dass es die Ansicht des KTG-Versicherers ist, dass er arbeitsfähig sei und nicht seine. Denn wäre er der Ansicht gewesen, dass er arbeitsfähig sei, hätte er es dabei belassen, die Standardfrage: "Waren Sie in diesem Monat arbeitsunfähig?" zu verneinen, und hätte er lediglich auf seine Krankheit hinweisen wollen, wäre der den Verweis auf den KTG-Versicherer überflüssig gewesen. Aus den Angaben in den Formularen ist demnach zu schliessen, dass der Beschwerdeführer selbst der Auffassung war, nicht arbeitsfähig zu sein. Entsprechend hat er denn auch unbestrittenermassen nie selber aktiv nach einer Arbeit gesucht und gegenüber der Personalberaterin zum Ausdruck gebracht, weiterhin 100% arbeitsunfähig zu sein, wovon ja offenbar auch sein Hausarzt ausging (act. G 3.1.B31). Es ist nicht ersichtlich, dass die Personalberaterin etwas Falsches notiert hätte, wie der Beschwerdeführer sinngemäss ausführen lässt. Vielmehr zeigen auch die Mail-Nachrichten des Schwiegersohnes des Beschwerdeführers, dass es bei der Arbeitslosenversicherung nur um eine Zwischenlösung gehen sollte, wie schon bei der ersten Anmeldung ab 30. Mai 2006 (act. G 3.1.B25, B35; Der Schwiegersohn unterstützte den Beschwerdeführer im Verkehr mit der Arbeitslosenversicherung.). Damals verzichtete der Beschwerdeführer nachträglich auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, nachdem die Krankentaggeldversicherung erneut volle Taggelder bezahlte. In diesem Sinne hat die Personalberaterin zum Beratungsgespräch vom 27. November 2006 notiert, dass nach Aussagen des Beschwerdeführers und des Hausarztes weiterhin eine 100% Arbeitsunfähigkeit bestehe, weswegen der Beschwerdeführer auch Einsprache gegen die Zahlungseinstellung der Krankenversicherung erhoben habe (act. G 3.1.B31). Am 29. Januar 2007 fällte die Krankenversicherung den Entscheid, die Zahlungseinstellung aufzuheben und ab 30. Oktober 2006 vorläufig ein 50%-Taggeld zu bezahlen (act. G 3.1.C17). Trotz dieses Entscheides bemühte sich der Beschwerdeführer auch in der Folge nicht aktiv um eine Teilzeitstelle. Vielmehr stellte er sich nunmehr auf den Standpunkt, er müsse keine Stelle mehr suchen, weil er sich nun per 30. März 2007 vorzeitig pensionieren lasse (vgl. act. G 3.1.B35.3). Das Verhalten des Beschwerdeführers lässt insgesamt eindeutig eine fehlende Vermittlungsbereitschaft erkennen. Von daher ist der angefochtene Entscheid, mit der die subjektive Vermittlungsfähigkeit ab Antragstellung verneint wurde, begründet.

3.4 Der Beschwerdeführer beruft sich ausserdem auf den Vertrauensschutz. Aus dem in Art. 8 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben folgt unter anderem, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Recht suchenden Person gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist eine falsche Auskunft bindend, wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war, wenn die Bürgerin bzw. der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte, wenn sie oder er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne

Nachteil rückgängig gemacht werden können und die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 127 I 36 E. 3a, 126 II 387 E. 3a; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 66 E. 2a mit Hinweisen). Gemäss Art. 27 ATSG sind die Sozialversicherungsträger und die Durchführungsorgane gesetzlich verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Wird diese Pflicht nicht oder ungenügend wahrgenommen, kommt dies einer falsch erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleich (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, N 17 zu Art. 27).

3.5 Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei vom RAV nie darauf hingewiesen worden, er solle sich um eine ihm noch mögliche Stelle bemühen und es seien nie Nachweise der Arbeitsbemühungen verlangt worden. In der irrigen Annahme, ein halbes Jahr vor der vorzeitigen Pensionierung müssten keine Arbeitsbemühungen mehr vorgelegt werden, habe er auch keine solchen Nachweise erbracht. Letzteres ist von vornherein nicht stichhaltig, wusste der Beschwerdeführer doch bei Antragstellung noch nicht, ob er sich vorzeitig pensionieren lassen würde. Erst am 22. Januar 2007 gab er bekannt, dass er nun einen solchen Antrag gestellt habe (act. G 3.1B35.2). Die fehlenden Arbeitsbemühungen bis zu diesem Zeitpunkt können daher nicht mit dem Hinweis auf die Pensionierung begründet werden. Aus den Akten ist zwar nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb die RAV-Beraterin vom Beschwerdeführer keine Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen verlangte. Offenbar hielt sie sich mit Blick auf das hängige Einspracheverfahren zurück, nachdem der Beschwerdeführer einen Entscheid bereits anfangs Dezember 2006 erwartete, wie er der RAV-Beraterin mitteilte (act. G 3.1B31). Dieser Entscheid verzögerte sich dann aber (act. G 3.1B32, 35) und wurde erst Ende Januar 2007 eröffnet (act. G 3.1C17). Wie jedoch bereits ausgeführt worden ist, muss einer versicherten Person grundsätzlich auch ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder Abgabe eines Merkblattes klar sein, dass sie alle Anstrengungen zu unternehmen und jede zumutbare Gelegenheit zu ergreifen hat, um eine bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden. Dass der Beschwerdeführer um diese Pflicht wusste, geht aus dem e-mail vom 22. Januar 2007 hervor, heisst es doch dort: "Somit erübrigt sich auch das evtl. Problem der Arbeitsbemühungen, ..." (act. G 3.1B35.2). Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Arbeitslosenversicherung von seinem Schwiegersohn begleitet und unterstützt wurde (vgl. act. G 3.1/B25) und dieser Schwiegersohn selber als Personalberater beim RAV X.____ tätig ist (vgl. act. G 3.1B15 und 17), darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Pflicht zur Arbeitssuche insbesondere ab Antragstellung dem Beschwerdeführer bekannt war. Die fehlende Aufforderung zum Nachweis der Arbeitsbemühungen war in diesem Sinn nicht kausal für die Unterlassung. Damit kann sich der Beschwerdeführer auch nicht auf Vertrauensschutz berufen.

3.6 Der Beschwerdeführer macht ausserdem geltend, das RAV hätte bei Zweifeln die subjektive Vermittlungsfähigkeit gleich zu Beginn überprüfen müssen, insbesondere durch arbeitsmarktliche Massnahmen, wozu er aber nie aufgeboten worden sei. Die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit wurde von der RAV-Beraterin bereits anlässlich des ersten Beratungsgesprächs vom 27. November 2006 in die Wege geleitet (act. G 3.1B30f.), wie sie dem Beschwerdeführer auch mitteilte. Die Überprüfung verzögerte sich dann aber, weil offensichtlich der bevorstehende Entscheid des Krankenversicherers abgewartet wurde. Unter diesen Umständen lässt sich nicht beanstanden, wenn in jenem Zeitpunkt keine arbeitsmarktlichen Massnahmen in die Wege geleitet wurden. Hauptzweck der arbeitsmarktlichen Massnahmen ist gemäss Art. 59 Abs. 2 AVIG unter anderem die

Verbesserung der Vermittelbarkeit zum Zwecke der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der Versicherten, die Förderung der beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme bedingt jedoch, dass die Voraussetzungen von Art. 8 AVIG gegeben sind, wozu auch die Vermittlungsfähigkeit nach Art. 15 AVIG gehört. Die Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme bezweckt also nicht in erster Linie, die Vermittlungsbereitschaft der versicherten Personen zu überprüfen, sondern setzt diese grundsätzlich voraus. Die Weigerung, an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilzunehmen, ist denn auch nur ein Indiz für allenfalls fehlende Vermittlungsbereitschaft. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Beweislast für das Vorhandensein der Anspruchsvoraussetzungen trägt, wozu u.a. die Vermittlungsfähigkeit gehört (vgl. Art. 8 AVIG). Es ist deshalb nicht die Verwaltung, die das Beweisrisiko für fehlende Vermittlungsfähigkeit trägt. 3.7 Schliesslich ist festzuhalten, dass in diesem Verfahren einzig die Frage der Vermittlungsfähigkeit ab Antragstellung zu prüfen ist, da der Beschwerdegegner nur darüber entschieden hat. Soweit der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerdegegner sei anzuweisen, die gesetzlichen Leistungen zu erbringen, ist darauf mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten.

E. 4

Aufgrund obiger Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Für dieses Verfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.